

Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung

Eine Praxishilfe der Offensive Gutes Bauen



Die **Offensive Gutes Bauen** ist ein eigenständiges Netzwerk unter dem Dach der **Initiative Neue Qualität der Arbeit** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Die Offensive Gutes Bauen will gemeinsam mit allen Partnern das Bewusstsein für qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Bauen fördern und die Arbeitsbedingungen der am Bau beschäftigten Menschen verbessern.

Die Instrumente und Qualitätsstandards der Offensive Gutes Bauen werden vor Ort von regionalen und fachlichen Netzwerken umgesetzt.

www.offensive-gutes-bauen.de

Die Baustellenordnung ist vor allem ein **Informationsmittel**, mit dem **wichtige Regelungen und Informationen für einen breiten Adressatenkreis auf der Baustelle** zugänglich gemacht werden können. Unternehmen und deren Beschäftigte, Lieferanten, Baustellenbesucher und weitere Beteiligte können damit kompakt über die Regelungen zum Verhalten und zur Zusammenarbeit auf der Baustelle informiert werden.

Der Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung ist insbesondere ein **Themenkatalog** für die **Gestaltung einer partnerschaftlichen, sicheren und koordinierten Zusammenarbeit**. Für die jeweilige Baustelle können mit Hilfe des Themenkatalogs in der Planungsphase die relevanten Themen zusammengestellt und geeignete Lösungen und Regelungen baustellenbezogen geplant und abgestimmt werden. In einem nächsten Schritt können maßgebliche Regelungen und Informationen in einer Baustellenordnung **kompakt** zusammengefasst werden.

Der Themenkatalog für das Erstellen von Baustellenordnungen benennt im Baustellenalltag entstehende Praxisprobleme und bewährte Lösungsansätze. Verweise auf weiterführende Handlungshilfen, z. B. Materialien der Offensive Gutes Bauen (**www.offensive-gutes-bauen.de**), ermöglichen eine tiefgründige Bearbeitung.

Dieser Leitfaden wurde im Plenum der Offensive Gutes Bauen als nationaler Qualitätsstandard verabschiedet und konkretisiert die Praxishilfen **Gutes Bauen: Der Check für Bauherren und KOMKO-bauen**.



Inhalt

Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung	
Einleitung	3
Hinweise zur Anwendung des Themenkatalogs	7
1 Allgemeine Informationen	8
2 Notfallmanagement	10
3 Allgemeine Regelungen und Vorgaben	12
4 Verkehrswege auf der Baustelle	17
5 Anschlüsse und Verteilungen , z. B. für Energie, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Abfallsammlung und -entsorgung	19
6 Arbeitsmittel , durch deren Einsatz Beschäftigte mehrerer Unternehmen gefährdet werden können	21
7 Gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen gegen Absturz	24
Offensive Gutes Bauen	25
Qualität, Zusammenarbeit und Kommunikation auf Baustellen gezielt gestalten	26
Impressum	28

Im „Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung“ wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht als Klassifizierung von Wörtern (männlich, weiblich, sächlich und andere) verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.



Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung

Einleitung

Baustellenordnung als kompaktes Informationsmittel

Bauen heißt Zusammenarbeit. Zielorientiertes und sicheres Zusammenarbeiten benötigt einen abgestimmten Rahmen und Klarheit über die konkreten Bedingungen auf der Baustelle. In den Planungen müssen diese geklärt, erarbeitet und entsprechend in Leistungsbeschreibungen und verbindlichen Regelungen verankert werden.

Eine Baustellenordnung im Sinn dieses Leitfadens ist ein Informationsmittel, um wichtige baustellenspezifische Informationen und Regelungen aus den Planungen, Leistungsbeschreibungen und Verträgen zusammengefasst einem breiten Adressatenkreis auf der Baustelle zugänglich zu machen.

Aufgrund der vielen verschiedenen Akteure auf Baustellen, z. B. Unternehmen und deren Beschäftigte, Lieferanten, Baustellenbesucher, hat es sich in der Praxis bewährt, die für alle wichtigen Regelungen und Informationen in einer Baustellenordnung kompakt zusammenzufassen. Oft wird die Baustellenordnung deshalb bildhaft als „Hausordnung für die Baustelle“ bezeichnet.

Eine Baustellenordnung kann beispielsweise Informationen über Regelungen zu den Themen Umweltschutz, Arbeitsschutz, Verkehrssicherung, Koordination und Zusammenarbeit, Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Transport- und Lagermöglichkeiten, vorhandenen Leitungen und Netzanlagen, weiterlaufenden Nutzungen, z. B. beim Bauen im Bestand und betrieblichen Tätigkeiten auf dem Baustellengelände, enthalten.

Baustellenordnungen sollen kompakt sein, beispielsweise als Plakate oder Aushänge an den Zugängen zu den Baustellen oder als Handzettel. Oft werden für Baustellenordnungen Piktogramme genutzt und durch den übersichtlichen Umfang sind auch Übersetzungen der Inhalte leichter umsetzbar. Zusätzlich kann die Baustellenordnung bei Einweisungen oder Unterweisungen eingesetzt werden.

Der Leitfaden als Themenkatalog für die Erstellung baustellenspezifischer, konkreter Regelungen und Informationen

Für eine hohe Akzeptanz und Wirksamkeit müssen die Regelungen und Informationen baustellenspezifisch sein. Der Leitfaden ist dafür ein Themenkatalog auf der Basis bewährter Praxiserfahrungen. Mit dem Leitfaden können die für die jeweilige Baustelle relevanten Themen ausgewählt werden. Bewährte Lösungsansätze und Hinweise auf weiterführende Praxishilfen unterstützen bei der Planung und Festlegung geeigneter Lösungen.

In einem nächsten Schritt können dann daraus die Themen ausgewählt werden, zu denen ein breiter Kreis auf der Baustelle mit einer Baustellenordnung informiert werden soll.

Bei der Bauausführung können Regelungen bei Bedarf anhand des Themenkatalogs ergänzt oder angepasst werden.

Zielgruppen des Leitfadens

Zielgruppen des Leitfadens sind insbesondere Bauherren, Bauleitungen und Projektleitungen größerer Bauvorhaben, bei denen Verantwortungen für einen geordneten und abgestimmten Bauablauf und damit auch für die wirksame Weitergabe von Basisinformationen liegen.

Für Koordinatoren nach Baustellenverordnung (SiGe-Koordinatoren) bestehen eine Reihe von Anknüpfungspunkten für Regelungen zum Arbeitsschutz, z. B. für gemeinsam genutzte Einrichtungen auf der Baustelle.

Einzelne Unternehmen können den Leitfaden als Themensammlung nutzen, um für die Auftragsausführung wichtige Fragen zusammenzustellen und zu klären.

Für Bauherren kleinerer Bauvorhaben ist insbesondere der Abschnitt 3 interessant, um ggf. erforderliche Anforderungen zu formulieren.

Baustellenordnungen als Instrument der Koordination nach Baustellenverordnung

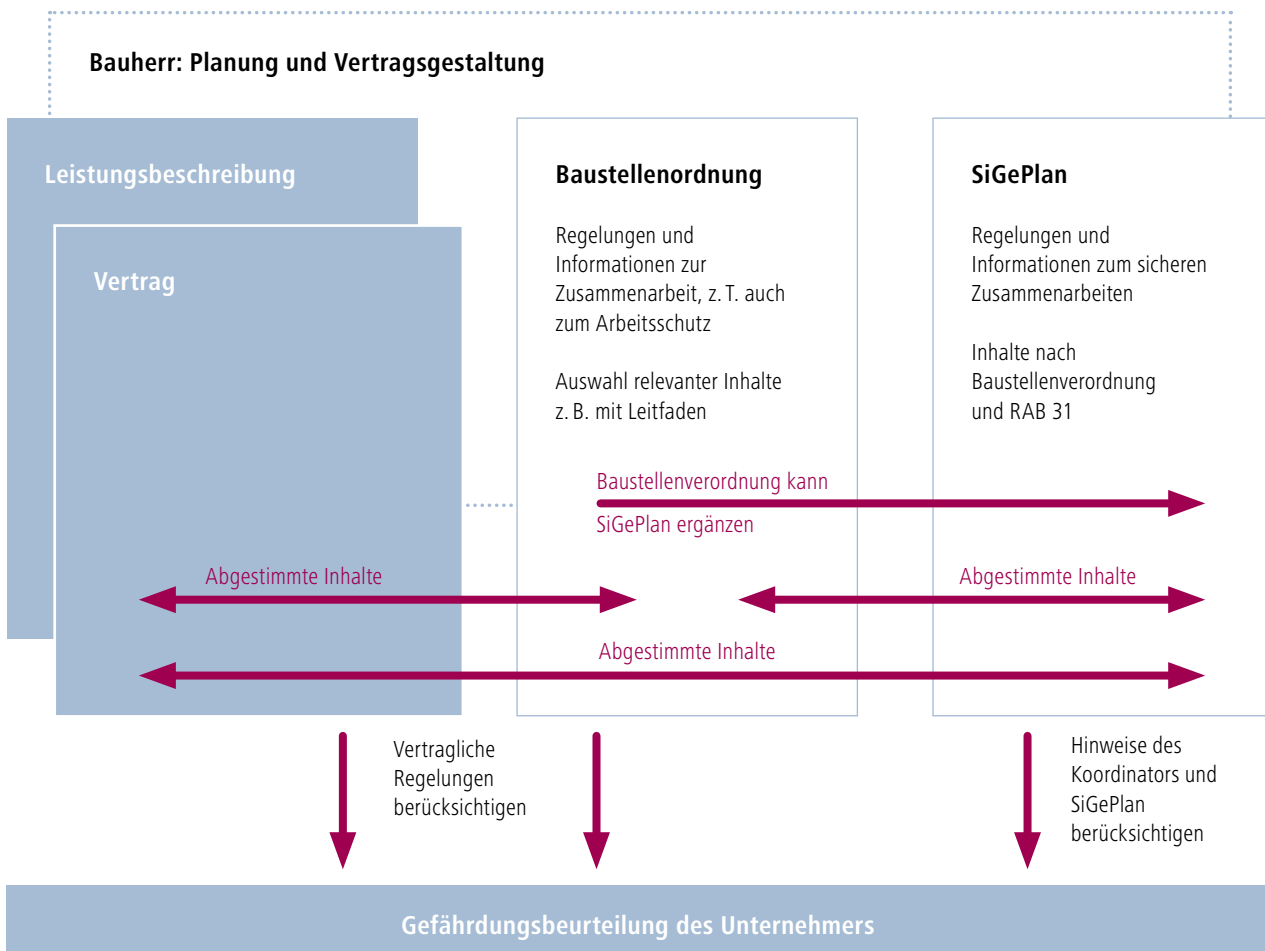
Im Zusammenhang mit der Arbeit des Koordinators nach Baustellenverordnung (SiGe-Koordinator) wird häufig auf eine Verknüpfung von SiGePlan und Baustellenordnungen hingewiesen. Die Baustellenordnung unterstützt die Kommunikation, Koordination und Zusammenarbeit auf der Baustelle. Sie kann deshalb auch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach Baustellenverordnung (SiGePlan) ergänzen, aber nicht ersetzen. Entsprechend gekennzeichnete, koordinationsrelevante Punkte einer Baustellenordnung können Teil eines SiGePlans sein. Für Unternehmen kann die Baustellenordnung eine Informationsquelle für die Gefährdungsbeurteilung sein.

Baustellenordnungen als eine Grundlage für partnerschaftliche Zusammenarbeit auf der Baustelle

Die in der Planung entwickelten technischen und organisatorischen Lösungen müssen auf der Baustelle gelebt und ggf. angepasst werden. Dazu hat es sich bewährt, sich auf der Baustelle konkret zu informieren, abzustimmen und zu dokumentieren: Wer ist wann verantwortlich, eine Maßnahme umzusetzen, z. B. gemeinsam genutzte Einrichtungen bereitzustellen? Wer ist in welchem Zeitraum für Betrieb und Funktionsfähigkeit einer Maßnahme verantwortlich? Gibt es Probleme oder Veränderungsbedarf?

Damit können auch die für den Arbeitsschutz erforderlichen Koordinationspflichten (z. B. auf Bauherrenseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6) in die Projektabläufe integriert werden.

Zusammenhänge zwischen Baustellenordnung, SiGePlan, vertraglichen Regelungen und Gefährdungsbeurteilung



Praxisprobleme bei Baustellenordnungen vermeiden

Vermeiden Sie typische Praxisprobleme für den Einsatz und die Akzeptanz von Baustellenordnungen:

Baustellenordnungen sind zusammenkopiert, Regelungen und Informationen passen nicht zur Baustelle! – Hier hilft Ihnen der Leitfaden, konkrete baustellenspezifische Themen auszuwählen.

Baustellenordnungen sind zu umfangreich und werden nicht gelesen! – Beschränken Sie den Umfang der Baustellenordnung. Benutzen Sie Piktogramme und eine klare Sprache. Welche Informationen sind für alle wichtig? Werden Informationen nur für einzelne Unternehmen benötigt?

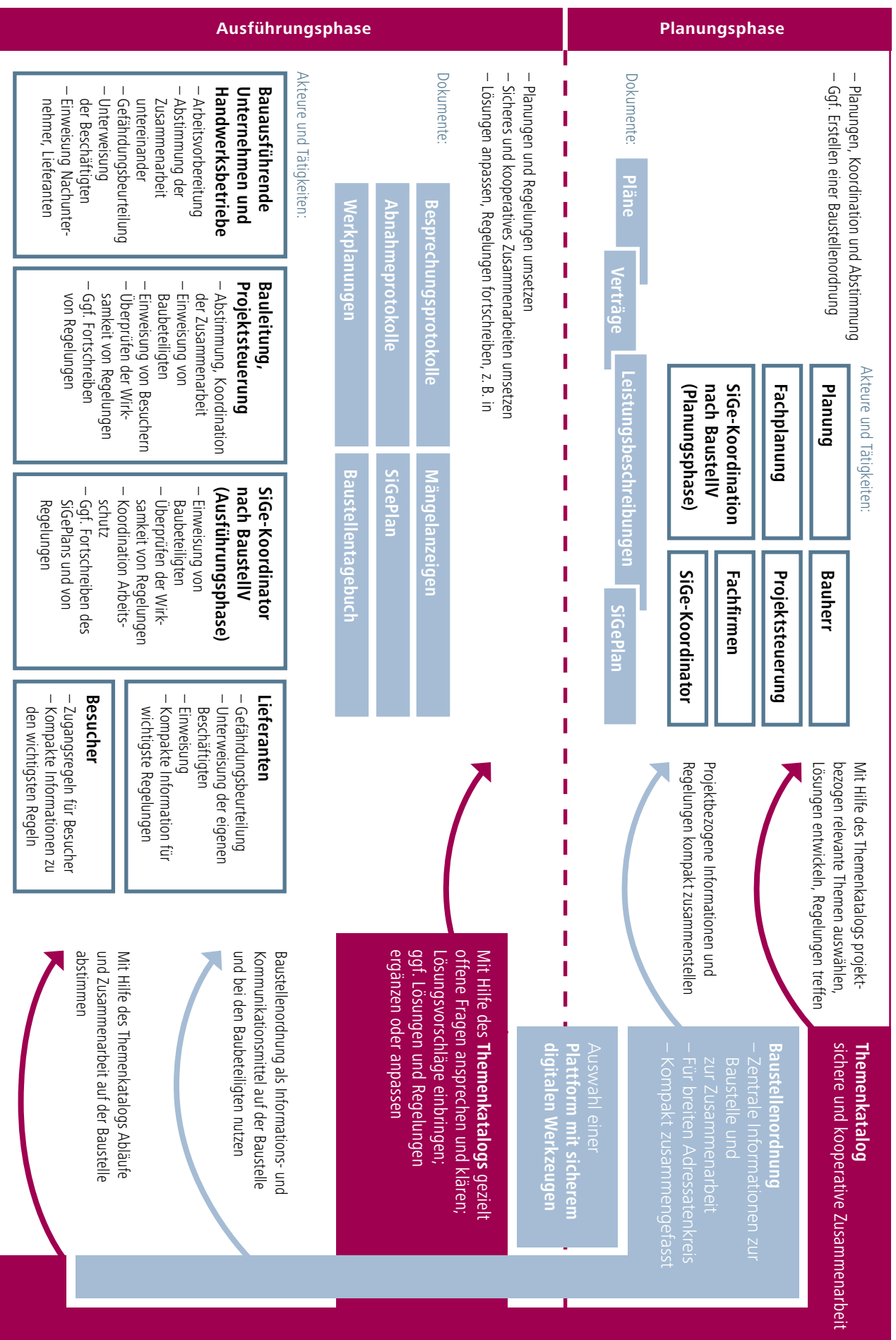
Baustellenordnungen werden mit Verweis auf Verträge und Leistungsbeschreibungen nicht beachtet?

– Die Verbindlichkeit der Baustellenordnung muss wirksam vereinbart werden. Die Inhalte der Baustellenordnung und dafür zu erbringende Leistungen müssen entsprechend mit den Leistungsbeschreibungen und Verträgen abgestimmt und verknüpft sein. Für die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen muss die Pflicht aufgegeben werden, dass diese ebenfalls zur Einhaltung der Baustellenordnung verpflichtet sind.

Damit eine Baustellenordnung Geltung erlangt, muss ein Betroffener tatsächlich die Möglichkeit haben, von der Hausordnung der Baustellenordnung Kenntnis zu nehmen. Eine Kenntnisnahme sollte schriftlich mit Unterschrift bestätigt werden.



Anwendungsmöglichkeiten des Leitfadens für sichere und kooperative Zusammenarbeit



Hinweise zur Anwendung des Themenkatalogs

Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Unterthema

Praxisproblem

Hier wird dargestellt, welche Probleme sich im Baustellenalltag zu dem jeweiligen Unterthema ergeben können und warum es sinnvoll sein kann, zu diesem Unterthema Lösungen zu finden und Regeln für die Baustelle aufzustellen.

Für das zu bearbeitende Bauvorhaben ist zunächst zu prüfen, ob das Unterthema für eine Baustellenordnung relevant ist.

Danach ist zu prüfen, ob Handlungsbedarf besteht und wenn ja, wie dringend dieser ist. Mit einer wiederholten Bearbeitung wird der Handlungsbedarf entsprechend dem aktuellen Projektstand deutlich. Handlungsbedarf können z. B. offene Abstimmungen innerhalb der Projektbeteiligten, erforderliche Planungen oder ein erforderliches Formulieren von Texten sein.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Hier werden Lösungen benannt, die sich bereits in der Praxis bewährt haben. Passende Lösungen können für das zu bearbeitende Bauvorhaben übernommen und weiter konkretisiert werden. Neben diesen Lösungsvorschlägen können natürlich eigene Lösungen entwickelt werden.

Hinweis

Zu einigen Unterthemen werden zusätzliche erläuternde Hinweise gegeben.

Alle maßgeblichen Lösungen und Regelungen sollten in den Verträgen und Leistungsbeschreibungen berücksichtigt und verbindlich geregelt werden, sodass die Baustellenordnung mit diesen abgestimmt und verknüpft ist. Sie kann auch den SiGePlan ergänzen und koordinationsrelevante Punkte können hier markiert werden.



nicht relevant



Zurzeit
kein Handlungsbedarf

Handlungsbedarf

Dringender
Handlungsbedarf



verbindlich regeln



Koordinierungshinweis
gemäß SiGePlan

1 Allgemeine Informationen

Ziel

Mit den allgemeinen Informationen erhalten die am Bau Beteiligten einen Überblick über die Baustelle. Mithilfe von Informationen über die anderen am Bau Beteiligten wird die gemeinsame Kommunikation und Kooperation unterstützt.



Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Geltungsbereich der Baustellenordnung

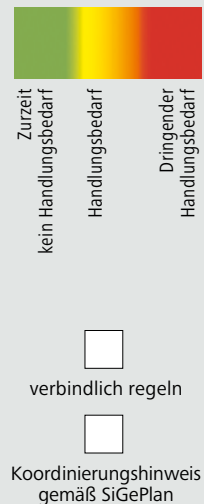
Praxisproblem

Die räumliche Abgrenzung der Baustelle ist in der Baustellenordnung nicht klar erkennbar beschrieben, z. B. bei größeren Baustellen, bei mehreren Bauabschnitten oder bei gleichzeitigen Baumaßnahmen.

Der Zeitpunkt, ab dem die Baustellenordnung anzuwenden ist, ist nicht klar erkennbar beschrieben, z. B. ob die Baustellenordnung bereits für vorbereitende Arbeiten oder erst ab Fertigstellung der Baustelleneinrichtung gilt.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- Festlegen des örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Baustellenordnung
- eindeutige Bezeichnung von Bauvorhaben und Bauabschnitten
- Verweis auf Pläne über Lage und Anbindung der Baustelle (Lageplan oder Erstellen eines Übersichtsplans) mit dem gekennzeichneten Geltungsbereich
- Abstimmen mit Bauablaufplanung/Terminplanung
- Hervorheben von Bauphasen mit besonderen Anforderungen



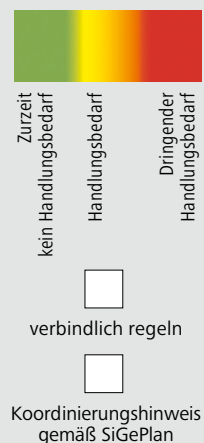
► Adressatenkreis der Baustellenordnung

Praxisproblem

Der Adressatenkreis ist in der Baustellenordnung nicht klar erkennbar beschrieben, z. B. ob auch Nachunternehmer, Lieferanten und Besucher, Planer und Bauherrenvertreter mit zum Adressatenkreis der Baustellenordnung gehören und welche Zugangsvoraussetzungen jeweils bestehen.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- Festlegen des Personenkreises, der Zugang zur Baustelle hat
- Nachunternehmer, Lieferanten und Besucher, Planer und Bauherrenvertreter in den Geltungsbereich der Baustellenordnung aufnehmen
- ggf. Meldepflichten und Vorbehalt einer Erlaubnis als Zugangsvoraussetzung zur Baustelle formulieren
- Adressatenkreise mit Zugangsvoraussetzungen für Baustelle verbinden, z. B. Einweisungen, Ausgabe von Baustellenausweisen



Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

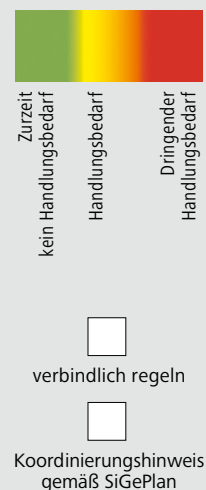
► Projektorganisation und Kommunikation

Praxisproblem

Die Kommunikation der am Bau Beteiligten wird erschwert durch einen fehlenden Überblick zu den am Bau Beteiligten, fehlende Informationen und fehlende Klarheit zu Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnissen auf Auftraggeberseite. Unklare Kommunikationswege, z. B. bei technischen Problemen, erschweren eine schnelle und zielgerichtete Kommunikation.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- ▶ Darstellen der Projektorganisation mit Organigramm, jeweils einen Ansprechpartner und Kontaktdaten zuordnen
- ▶ Liste aller am Bau Beteiligten mit Adressen und Rufnummern sowie Aufgaben und Befugnissen erstellen
- ▶ Erkundigungspflicht bei Netzbetreibern nachkommen, Ansprechpartner bei den Netzbetreibern (z. B. Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, technische Gase, Kommunikation) in die Kontaktdaten übernehmen
- ▶ auf eine für die Kommunikation innerhalb des Bauvorhabens zu nutzende Projektplattform hinweisen, Auswahl einer Plattform mit sicheren digitalen Werkzeugen
- ▶ Regelungen zur Informationsweitergabe bei den einzelnen Beteiligten treffen, z. B. auch zu Übersetzungsleistungen beim Einsatz ausländischer Beschäftigter.



► Informationsbereitstellung zur Koordination bei gewerk- bzw. unternehmensübergreifenden Gefährdungen

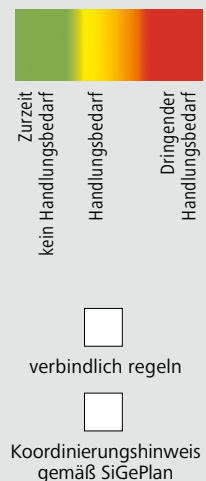
Praxisproblem

Ein sicheres Arbeiten auf der Baustelle wird erschwert, wenn Informationen und Maßnahmen zu gewerkübergreifenden Gefährdungen im SiGePlan nicht aktuell oder nicht vollständig sind. Maßnahmen für das Vermeiden und Reduzieren gewerkübergreifender Gefährdungen werden nicht den aktuellen Bedingungen entsprechend geplant

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Für ein sicheres Arbeiten auf der Baustelle muss der Austausch relevanter Informationen und Unterlagen der Auftragnehmer mit dem Bauherrn und dessen Koordinator nach Baustellenverordnung zur Aktualisierung des SiGePlans und auch untereinander gestaltet werden, z. B. im Rahmen des Informationsmanagements (z. B. AIA bei BIM-Projekten) mit Anforderungen an Qualität und Formate von Informationen zur Koordination.

- ▶ Regelungen zur Weitergabe von relevanten Informationen der Auftragnehmer an den Koordinator für eine Aktualisierung des SiGePlans treffen, z. B. bei
 - alternativen Lösungen der Auftragnehmer, die von den Hinweisen des Koordinators nach Baustellenverordnung oder des SiGePlans abweichen
 - Arbeiten nach Anhang II BaustellV
 - Abbrucharbeiten, Schadstoffen im Baubestand, Verdacht auf Kampfmittel, lärmintensiven Arbeiten, Montearbeiten, Arbeiten mit Gefahrstoffen, staubintensiven Arbeiten, Leitungen und Netzanlagen
- ▶ Regelungen zur Informationsweitergabe des Koordinators nach Baustellenverordnung an den Bauherrn und die Auftragnehmer treffen, z. B.
 - bei Anpassung des SiGePlans der Planungsphase an die vorgesehenen Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel nach Vergabe der Bauarbeiten
 - bei Aktualisierungen des SiGePlans während der Ausführung
 - für die Unterweisung der auf der Baustelle tätigen Beschäftigten oder Einweisung von Nachunternehmern in die spezifischen Gefährdungen und Regelungen der Baustelle
- ▶ Regelungen zu Beratungen und Begehungen treffen, z. B. zum gegenseitigen Informationsaustausch mit dem Koordinator nach Baustellenverordnung
 - Neben dem Informationsaustausch mit dem Koordinator nach Baustellenverordnung bestehen weitere Koordinationspflichten der Auftragnehmer untereinander. Die dafür benannten Koordinatoren sollten bekannt gegeben werden, z. B. nach § 6 DGUV Vorschrift 1; Nr. 5 DGUV Regel 101-004 Kontaminierte Bereiche



2 Notfallmanagement

Ziel

Mit den Informationen zum Notfallmanagement erhalten die am Bau Beteiligten einen Überblick über die dazu übergeordnet getroffenen Vereinbarungen und festgelegten Maßnahmen.



Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Alarmierung und Kommunikation bei Notfällen

Praxisproblem

Fehlende Organisation und fehlende Informationen zu Meldemöglichkeiten und Alarmierung behindern Notrufe und notwendige Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen.

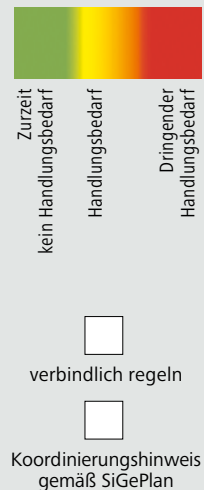
Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Alarmierung und Kommunikation bei Notfällen wird unterstützt, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrnseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).

- Verweis auf Aushang mit Notfallnummern (z. B. Notruf, Rettungsdienste, Rettungsleitstelle, Krankenhaus, Durchgangs-/Unfallärzte, Netzbetreiber, Wachschatz) und
- Verweis auf ggf. vorhandene spezielle Meldeeinrichtungen (z. B. Notfalltelefone oder Funkmelder)
- Hinweis auf An- und Abmeldepflichten beim Betreten und Verlassen der Baustelle oder eines Baustellenbereichs
- Hinweis auf etwaige Gebäudealarms, Beschreiben der Signaltöne, Vorgabe der Verhaltensweise
- Beschreiben der Meldepflichten nach einem Notfallereignis

Hinweis

Bei nicht sichergestelltem Mobilfunkempfang kann es notwendig werden, zusätzliche Meldeeinrichtungen (z. B. über Festnetztelefone oder Funkmelder) installieren zu lassen.



► Erste Hilfe

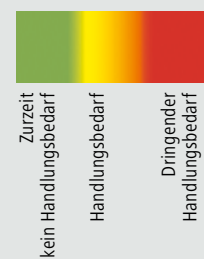
Praxisproblem

Fehlende Organisation, Koordination und Informationen zur Ersten Hilfe behindern oder erschweren eine wirksame Erste Hilfe.

Fehlende Berücksichtigung von Flucht- und Rettungsmaßnahmen bei der Planung der Baustelleneinrichtung erschwert im Notfall Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Erste Hilfe wird unterstützt, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrnseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).



Notfallmanagement

Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

- ▶ sofern zentral organisiert: Benennen von Ersthelfern und Sanitätern mit Angaben zur Erreichbarkeit, z. B. Telefonnummer, Ort, Anwesenheitszeiten
- ▶ Hinweis auf einen oder mehrere ggf. auf der Baustelle tätigen Betriebsanitäter (Rettungsassistenten) mit Angaben zur Erreichbarkeit, z. B. Telefonnummer, Ort, Anwesenheitszeiten
- ▶ Hinweis auf Erste-Hilfe-Einrichtungen auf der Baustelle, z. B. Angaben zu auf der Baustelle vorhandenen Erste-Hilfe-Containern, Erste-Hilfe-Räumen und Rettungsmitteln (z. B. kranbare Trage, Rettungsgeschirr)
- ▶ Beschreiben der Orte, an denen z. B. Verbandkästen, Feuerlöscher und Meldeeinrichtungen bereitgestellt werden
- ▶ Festlegen und Beschreiben von Anfahrts- und Rettungswegen bis an die bauliche Anlage sowie von Lotsenpunkten
- ▶ Festlegen und Beschreiben von Sammelstellen
- ▶ Hinweis auf Flucht- und Rettungswegführung, Verweis auf Flucht- und Rettungsplan (sofern erforderlich)

verbindlich regeln

Koordinierungshinweis
gemäß SiGePlan

Hinweis

Die Organisation der Ersten Hilfe und damit auch die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material sowie die Benennung von Ersthelfern liegen im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Arbeitgebers. Bei einem Lotsenpunkt handelt es sich um die Stelle, die nach einem Notruf von den Rettungskräften angefahren wird, und wo ortskundige Beschäftigte („Lotsen“) den schnellstmöglichen Weg zur Unglücksstelle aufzeigen. Bei Sammelstellen handelt es sich um die Orte, wohin sich die auf der Baustelle Beschäftigte im Alarmierungs-/Räumungsfall begeben müssen.

▶ Schutz vor Bränden und Explosionen

Praxisproblem

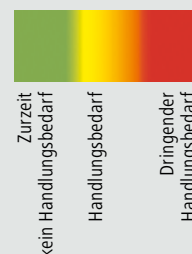
Fehlende oder nicht konsequent umgesetzte Maßnahmen zum Schutz vor Bränden für den Schutz der Baustelle sowie Dritter. Isolierte Maßnahmen der einzelnen Auftragnehmer für deren Arbeitsplätze und den Brandschutz in gemeinsam benutzten Bereichen der Baustelle. Fehlende Information und Sensibilisierung für das sichere Verhalten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Zusätzlich zur Verpflichtung jedes Auftragnehmers, den Schutz vor Bränden bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten, können konkrete Vorgaben seitens des Bauherrn die Wirksamkeit des Schutzes vor Bränden auf einer Baustelle deutlich erhöhen.

Wenn sich auf Baustellen explosionsgefährdete Bereiche befinden, müssen dazu allen Beschäftigten konkrete Hinweise zu Verhaltensweisen gegeben werden.

- ▶ Beschreiben, wie Brände vermieden werden sollen und wie sich Personen im Brandfall zu verhalten haben (z. B. Rauchverbot bzw. Raucherplätze, Gefahrstofflager, Lagerung brennbarer Baustoffe, Abfallberäumung, Logistikkonzept zur Reduzierung gelagerter Baustoffe)
- ▶ Hinweis auf bauseits bereitgestellte Feuerlöscher (z. B. im Bereich der Baucontainer, der Lagerplätze oder in Treppenhäusern), Löschwasserentnahmestellen, Personen mit Brandschutzkenntnissen
- ▶ Festlegen und Beschreiben von Maßnahmen zum Schutz vor Bränden bei Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr (z. B. schweißtechnische Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen, Freigabe-Verfahren) sowie zum Schutz vor Explosionen, z. B. Zutrittsverbot für unbefugte Personen zu gekennzeichneten explosionsgefährdeten Bereichen
- ▶ Einrichten und Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Zufahrten, Aufstellflächen, Absperrreinrichtungen
- ▶ Hinweis auf Sicherheitskonzept bzw. Brandschutzordnung für die Baustelle (alternativ für die genannten Punkte)



verbindlich regeln

Koordinierungshinweis
gemäß SiGePlan

Hinweis

Bei einem Freigabe-Verfahren handelt es sich in der Regel um die Verpflichtung zur Anmeldung von Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr, für die dann von festzulegender verantwortlicher Stelle konkrete Angaben zum vorbeugenden Schutz vor Bränden gemacht werden.

3 Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Ziel

Alle Beteiligten sollen über die allgemeinen Regelungen und Anforderungen an die Durchführung der Arbeiten, z. B. über zu berücksichtigende Nutzungen im Umfeld des Bauvorhabens oder über Auflagen, informiert werden. Klare Rahmenbedingungen unterstützen die Steuerung der Baustelle und einen störungsfreien Bauablauf. Der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten haben ein Interesse an einem positiven äußeren Erscheinungsbild und wollen nicht „in die Schlagzeilen“ geraten. Von der Baustelle dürfen keine Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die am Bau Beteiligten, für Dritte und die Umwelt ausgehen.



Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

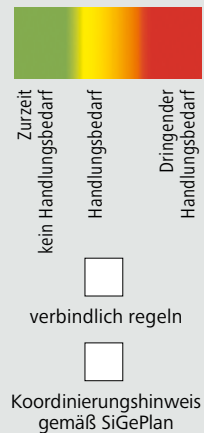
► Baustellenbetriebszeit

Praxisproblem

Beschränkungen für die Ausführungszeiten für Bauarbeiten, z. B. aufgrund von Lärmschutz für Anwohner, Anforderungen der Baustellenlogistik oder andere Randbedingungen, werden nicht berücksichtigt oder zu spät erkannt.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- ▶ regelmäßige werktägliche Betriebszeit für die Baustelle festlegen entsprechend den Vorschriften (z. B. Bundes- und Landesimmissionsschutzrecht, örtliche Vorschriften, AVV Baulärm)
- ▶ Regelungen zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen für die Baustelle treffen
- ▶ Regelungen für Ausnahmen von der werktäglichen Baustellenbetriebszeit, z. B. Information, Erlaubnis, treffen
- ▶ Verbinden mit Zugangskontrolle zur Baustelle



► Zeiten für An- und Abtransporte

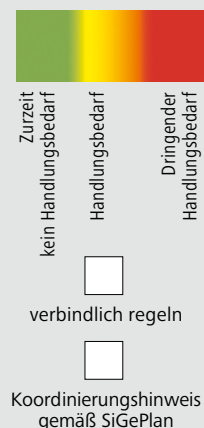
Praxisproblem

Zeitliche Beschränkungen für Baustellentransporte, z. B. aufgrund externer Anforderungen oder Anforderungen des Baustellenbetriebs, werden bei An- und Abtransporten nicht berücksichtigt oder zu spät erkannt.

Ein kontrollierter Materialzufluss sowie Übersichtlichkeit und Zusammenarbeit auf der Baustelle werden durch nicht abgestimmte An- und Abtransporte und unkoordinierte Nutzung von Flächen für Materiallagerung erschwert.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- ▶ zeitliche Vorgaben für An und Abtransporte treffen, z. B. Just-in time-Lieferung nach dem Pull-Prinzip, Vorgaben zum Management von Lagerflächen
- ▶ Verweis auf Logistikkonzept



Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

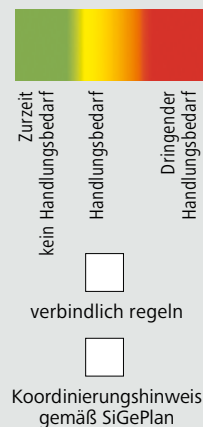
► Nachunternehmer, Weitervergabe von Aufträgen

Praxisproblem

Risiken durch Weitervergabe von Arbeiten, z. B. wegen des fehlenden Überblicks für die bauherrenseitige Bauleitung und den Koordinator nach Baustellenverordnung, wegen fehlender Informationen bei Nachunternehmern zur fachgerechten und sicheren Baudurchführung oder aufgrund gegenseitiger Gefährdung durch unzureichende Koordination mit Nachunternehmern.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- ▶ Festlegen von Informationspflichten seitens der Auftragnehmer gegenüber ihren jeweiligen Nachunternehmern; Pflicht zur Weitergabe aller vertraglichen Pflichten, die die Inhalte der Baustellenordnung betreffen, an Nachunternehmer
- ▶ Festlegen von Informationspflichten seitens der Auftragnehmer bei Beauftragung von Nachunternehmern gegenüber Bauherr, Bauleitung und Koordinator nach Baustellenverordnung
- ▶ Einbeziehen der Nachunternehmer in den Adressatenkreis der Baustellenordnung



► Besucher, baustellenfremde Personen

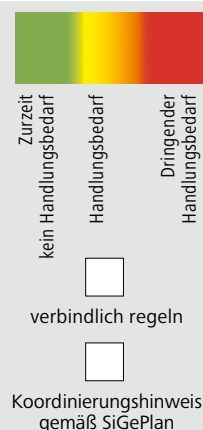
Praxisproblem

Risiken durch ein unkontrolliertes bzw. unbeaufsichtigtes Betreten der Baustelle durch baustellenfremde Personen. Dadurch können Verkehrssicherungspflichten verletzt werden sowie Haftungsrisiken und Gefährdung von Dritten und Besuchern bestehen.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Für Bauleitung und Koordinator nach Baustellenverordnung soll der Überblick über anwesende Personen ermöglicht werden.

- ▶ Regelungen zum Zutritt von Besuchern und anderen baustellenfremden Personen zur Baustelle, z. B. Anmeldung, Genehmigung, Erfassung, Ausstattung mit PSA, Begleitperson, Besucherausweis, treffen
- ▶ Regelungen zu Foto- und Filmaufnahmen treffen
- ▶ Einrichten einer Zugangskontrolle



► Benutzungspflicht von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Praxisproblem

Uneinheitliche Schutzniveaus durch nicht abgestimmte jeweilige betriebliche Festlegungen. Akzeptanzprobleme bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auf der Baustelle.

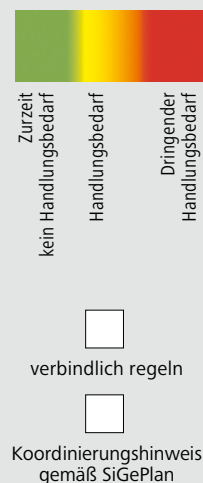
Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Das Schaffen klarer Verhältnisse und das Erreichen eines einheitlichen Schutzniveaus durch Festlegung einer allgemeinen Benutzungspflicht von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auf der gesamten Baustelle aufgrund bestehender Gefährdungen der Baustelle sind sinnvoll.

- ▶ Festlegungen zu einer allgemeinen PSA-Benutzungspflicht, z. B. für Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Warnweste, Warnkleidung, Schutzbrille, treffen
- ▶ Festlegungen zum räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Tragepflicht und zum betroffenen Personenkreis treffen
- ▶ Festlegungen zu Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Tragepflicht treffen

Hinweis

Im Einzelfall können auch Gefährdungen durch die Benutzung von PSA entstehen, z. B. beim Tragen von Warnwesten bei Schweißarbeiten.



Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Ordnung und Sauberkeit

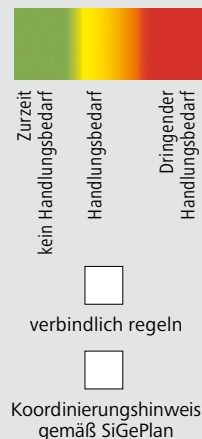
Praxisproblem

Verschmutzungen, Behinderungen, Sachbeschädigungen und Gefährdungen, z. B. Stolpergefahren durch nicht ausreichende Ordnung und Sauberkeit sowie unkoordinierte Nutzung von Flächen.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Ein positiver Gesamteindruck der Baustelle unterstützt die Bauarbeiten.

- Regelungen zur Umsetzung von Ordnung und Sauberkeit treffen
- Verweis auf Konzept für Abfallerfassung und -entsorgung
- Festlegungen zu Konsequenzen bei Nichtbeachtung treffen
- Verweis auf Logistikkonzept



► Sanitäreinrichtungen, Pausenräume

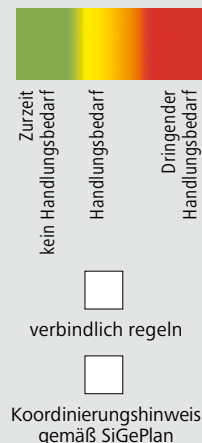
Praxisproblem

Verschmutzungen und mangelhafte hygienische Zustände durch eine nicht bedarfsgerechte Bereitstellung und nicht geordnete Nutzung von Toiletten und Waschräumen, Umkleieräumen, Pausenräumen, Unterkünften und Verpflegungsmöglichkeiten. Unproduktive Zeiten durch lange Wege zu Sanitäreinrichtungen und Pausenräumen.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung und geordnete Nutzung von Toiletten und Waschräumen, Umkleieräumen, Pausenräumen, Unterkünften und Verpflegungsmöglichkeiten wird erreicht, wenn sie organisiert bzw. koordiniert werden (z. B. auf Bauherrenseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).

- Festlegungen zu Sanitäreinrichtungen und Regelungen zur Benutzung treffen
- Hinweis auf gemeinsam zu nutzende Einrichtungen
- Organisation des Betriebes, z. B. regelmäßige Reinigung



► Rauchverbot, Verbot von Alkohol und andere Rauschmitteln

Praxisproblem

Auslösen von Bränden oder Explosionen durch Rauchen bei entsprechender Gefährdung. Verschmutzung der Baustelle und der baulichen Anlage, Beeinträchtigung der Qualität der Bauleistung durch Rauchen. Die Sicherheit auf der Baustelle wird durch den Genuss von Rauschmitteln beeinträchtigt.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Generelle Verbote schaffen klare Verhältnisse.

- Festlegen eines generellen Rauchverbots auf der gesamten Baustelle oder von Bereichen für Rauchverbote, Festlegen von Raucherzonen
- Verbieten des Genusses von Alkohol und anderen Rauschmitteln
- Festlegungen zu Konsequenzen bei Nichtbeachtung treffen, dabei Fürsorgepflichten beachten



Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Gefährdungen aus baulichen Anlagen, Medien und der Umgebung der Baustelle

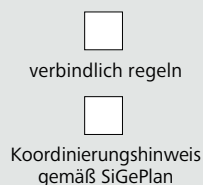
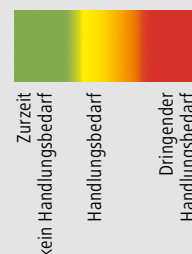
Praxisproblem

Gefährdungen für Personen, Risiken für die Bauarbeiten und für Sachschäden aufgrund der Umgebung der Baustelle und von vorhandenen baulichen Anlagen werden nicht berücksichtigt oder zu spät erkannt, z. B. Gefährdungen durch:

- ▶ elektrische Freileitungen
- ▶ Elektro-, Gas- o. a. Medienleitungen (auch erdverlegt)
- ▶ Brand- und Explosionsgefahr aus dem betrieblichen Umfeld
- ▶ Gewässer (Ertrinken)
- ▶ durch Arbeiten im Bereich des Werkverkehrs oder des öffentlichen Verkehrs
- ▶ angrenzende bauliche Anlagen
- ▶ eingeschränkte Belastbarkeit von bestehenden Bauteilen (Absturz- oder Durchsturzgefahr)
- ▶ fehlende Stabilität bestehender Bauteile (Umsturzgefahr)
- ▶ herabfallende Gegenstände von bestehenden baulichen Anlagen
- ▶ Kontamination von Boden und Bauteilen

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- ▶ Verweis auf Maßnahmen aus Schadstoffgutachten sowie Arbeits- und Sicherheitspläne
- ▶ Erkundigungspflicht bei Netzbetreibern nachkommen, Verweis auf Bestandspläne, z. B. zu erdverlegten Leitungen, Freileitungen, mit Hinweis auf Beschränkungen
- ▶ Benennen der brand und explosionsgefährdeten Bereiche
- ▶ Hinweis auf Gewässer und Gefährdungen durch Hochwasser oder Gezeiten (Ebbe und Flut)
- ▶ Angaben zur Standsicherheit oder Tragfähigkeit angrenzender baulicher Anlagen oder den von ihnen ausgehenden möglichen Gefahren
- ▶ Verweis auf geltende Sicherheitsbestimmungen des Bauherrn und öffentlich-rechtlicher Art sowie festgelegte Maßnahmen



► Beschränkende Einflüsse aus der Umgebung der Baustelle

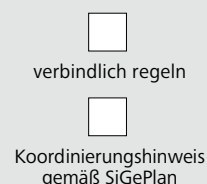
Praxisproblem

Einflüsse aus der Umgebung der Baustelle, die den Baustellenbetrieb beschränken, werden nicht berücksichtigt oder zu spät erkannt, z. B.

- ▶ Werksverkehr und andere betriebliche Tätigkeiten
- ▶ Rücksichtnahme auf Anwohner oder Gewerbetreibende beim Bauen im Bestand
- ▶ zeitliche Beschränkung der Baustellenzufahrt und Beschränkungen zulässiger Emissionen (z. B. Lärm, Vibrationen, Staub) durch Nutzungen in der Umgebung, z. B. Krankenhäusern, Kurkliniken oder Wohngebiete

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- ▶ Verweis auf einschränkende Auflagen, Regelungen, Maßnahmen, z. B. aus einer verkehrsrechtlichen Anordnung
- ▶ Festlegungen zu bauherrnseitigen Konsequenzen bei Nichtbeachtung treffen



Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Verkehrssicherungspflichten gegenüber Dritten

Praxisproblem

Gefährdungen des öffentlichen Fahrzeugverkehrs oder von Passanten in der Umgebung der Baustelle, z. B. durch

- Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege
- ein- und ausfahrende Fahrzeuge
- Blockieren von Flucht- und Rettungswegen durch Lagern von Material oder Abfällen sowie durch parkende Fahrzeuge
- herabfallende Gegenstände
- ungesicherte Baustellen, z. B. nicht abgesperrte Gräben bei Leitungsarbeiten
- Schwenkbereiche von Kranen und Baggern im öffentlichen Verkehrsraum

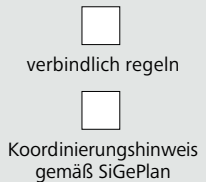
Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Regelungen und Maßnahmen zum Schutz von Dritten treffen, z. B.

- Reinigungsmaßnahmen zum Schutz des öffentlichen Bereichs
- ausreichende Park- und Lagerflächen
- Schutzmaßnahmen gegen herabfallende Gegenstände
- Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des öffentlichen Fahrzeugverkehrs oder von Passanten z. B. entsprechend einer verkehrsrechtlichen Genehmigung
- Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zutritt, z. B. durch spielende Kinder

Hinweis

Regelungen hierzu, die nur einen oder wenige AN betreffen, sollten nicht in die Baustellenordnung übernommen werden, um deren Übersichtlichkeit und Relevanz für die zu Informierenden nicht zu verringern.



4 Verkehrswege auf der Baustelle

Ziel

Die Verkehrswege auf der Baustelle müssen einen geordneten, leistungsfähigen und sicheren Verkehr und Materialtransport ermöglichen, damit Personen, Fahrzeuge, Maschinen und Material gut und sicher an ihr jeweiliges Ziel gelangen.



Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Baustellenzufahrt und -abfahrt

Praxisproblem

Beschränkungen und Anforderungen der Baustellenzufahrt und -abfahrt werden nicht berücksichtigt oder zu spät erkannt, z. B.

- ▶ Zufahrtsbeschränkungen (z. B. Abmessungen, Gewicht)
- ▶ Erforderlichen Querungen öffentlicher Verkehrswege, z. B. Fußwege
- ▶ Erforderliche Querungen von Leitungstrassen (z. B. Freileitungen)

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- ▶ Weitergabe von Informationen an die am Bau Beteiligten
- ▶ Beschreiben bestehender Beschränkungen für die Baustellenzufahrt und -abfahrt
- ▶ Hinweis auf Verkehrssicherungsmaßnahmen



Zurzeit
kein Handlungsbedarf
Handlungsbedarf
Dringender
Handlungsbedarf

verbindlich regeln

Koordinierungshinweis
gemäß SiGePlan

► Verkehrswege für Fahrzeuge

Praxisproblem

Gefährdungen und Behinderungen im Baustellenbetrieb, z. B.

- ▶ fehlende Orientierung auf der Baustelle
- ▶ fehlende oder unklare Verkehrsregelungen auf der Baustelle
- ▶ Blockieren von Verkehrswegen durch Nutzung als Lagerflächen, ungeplante und unnötige Transportvorgänge und Zwischenlagerungen
- ▶ Gefährdungen, z. B. durch Rückwärtsfahren oder gemeinsam genutzte Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung und geordnete Nutzung von Verkehrswegen wird erreicht, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).



Zurzeit
kein Handlungsbedarf
Handlungsbedarf
Dringender
Handlungsbedarf

verbindlich regeln

Koordinierungshinweis
gemäß SiGePlan

Verkehrswege auf der Baustelle

Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

- ▶ Verkehrsregelungen, z. B. zulässige Höchstgeschwindigkeit, Einbahnstraßenregelung, treffen; Regelung zur Wirksamkeit der StVO treffen/Regelungen zum Rückwärtsfahren und zu Wendemöglichkeiten treffen
- ▶ Verweis auf Logistikkonzept, z. B. Anlieferungszonen und Lagerflächen
- ▶ Hinweis auf Nutzungsbeschränkungen
- ▶ Hinweis auf Parkmöglichkeiten bzw. Parkverbote

Hinweis

Verkehrswege für Fahrzeuge und Personen möglichst trennen.

▶ Verkehrswege für Personen

Praxisproblem

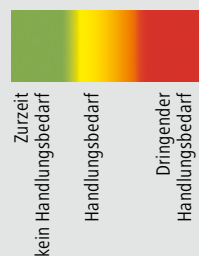
Gefährdungen und Behinderungen im Baustellenbetrieb, z. B.

- ▶ Verschmutzungen, Unebenheiten, Stolperstellen, unzureichende Rutschsicherheit, Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse
- ▶ Absturzgefahr, Durchsturzgefahr
- ▶ Gefährdungen durch Fahrzeugverkehr
- ▶ fehlende Orientierung auf Baustelle
- ▶ unzureichende Beleuchtung
- ▶ Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände, z. B. an Gerüsten durch eine nicht bedarfsgerechte Bereitstellung und nicht geordnete Nutzung von Verkehrswegen

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung und geordnete Nutzung von Verkehrswegen wird erreicht, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrenseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).

- ▶ Verkehrswege für Fahrzeuge und Personen trennen
- ▶ gleichzeitige Nutzung regeln, Sicherheitsabstände zum Fahrzeugverkehr festlegen
- ▶ Flucht- und Rettungswege festlegen und kennzeichnen
- ▶ Regelungen zum Winterdienst treffen
- ▶ Hinweis auf bauherrenseitige Allgemeinbeleuchtung
- ▶ Festlegungen zu Absturzsicherungen und Schutzmaßnahmen gegen herabfallende Gegenstände treffen



verbindlich regeln

Koordinierungshinweis gemäß SiGePlan

5 Anschlüsse und Verteilungen

z. B. für Energie, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Abfallsammlung- und -entsorgung

Ziel

Weitergabe von Informationen zu Anschlüssen und Ausstattungen; Auskunft geben, welche Anschlusspunkte zur Verfügung stehen und wie die Verteilung bis zur Verwendungsstelle erfolgt.



Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Baustromversorgung

Praxisproblem

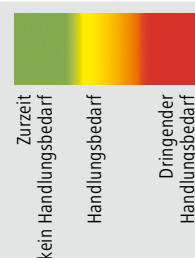
Fehlverhalten und Probleme im Baustellenbetrieb, z. B. durch:

- ▶ Verwendung von ungeeignetem bzw. unzulässigem Installationsmaterial
- ▶ unsachgemäße Installation
- ▶ ungeeignete Anschlusspunkte
- ▶ Gefährdung der Leitungen durch Beschädigungen
- ▶ Gefährdungen durch elektrischen Strom, Sachschäden
- ▶ Sturzgefahren durch ungeordnete elektrische Leitungen

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung und geordnete Nutzung zur Baustromversorgung wird erreicht, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6). Verantwortlichkeiten eindeutig klären und benennen.

- ▶ Baustromversorgung, Leitungstrassen, Anschlusspunkte und Unterverteilungsanlagen beschreiben; Regelungen zur Entnahme, Zählung, Kostenverteilung treffen Anschlussmöglichkeiten und
- ▶ Schutz vor Beschädigungen, Kennzeichnen von Leitungen und Leitungstrassen
- ▶ Regelmäßige Prüfungen koordinieren



verbindlich regeln

Koordinierungshinweis gemäß SiGePlan

► Wasserversorgung, Trinkwasserversorgung

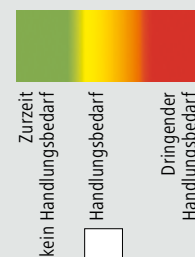
Praxisproblem

Gefährdung der Leitungen durch Beschädigungen und Sachschäden durch unkontrolliert auslaufendes Wasser. Steht auf der Baustelle kein Trinkwasser zur Verfügung, müssen Arbeitgeber ihre Beschäftigten mit Getränken versorgen (ArbStättV Anhang 5.2, Abs. 1 Buchstabe c).

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

In der Regel ist das Bereitstellen von Bauwasser, Trinkwasser sowie von Wasser für Sanitäreinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls ist eine netzunabhängige Wasserversorgung erforderlich, z. B. mit Tankwagen.

- ▶ Entnahmestellen beschreiben; Regelungen zur Entnahme, Zählung, Kostenverteilung treffen
- ▶ Schutz vor Beschädigungen, Kennzeichnen von Leitungen



verbindlich regeln

Koordinierungshinweis gemäß SiGePlan

Anschlüsse und Verteilungen

Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

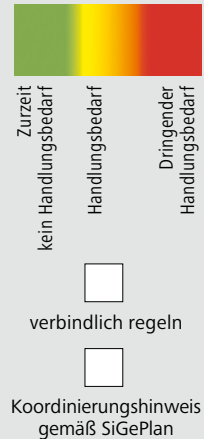
► Entsorgung von Schmutzwasser und Ableitung von Niederschlagswasser

Praxisproblem

Hygienische und umweltrechtliche Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Gefährdung der Leitungen durch Beschädigungen und Sachschäden aufgrund von unkontrolliert ablaufendem oder stauendem Wasser sowie Geruchsbelästigungen.
Gegebenenfalls ist eine Schmutzwasserentsorgung ins öffentliche Netz nicht möglich.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- Anschlussstellen beschreiben
- Anschlussmöglichkeiten und Anschlusswerte benennen
- Schutz vor Beschädigungen, Kennzeichnung von Leitungen



► Abfallentsorgung

Praxisproblem

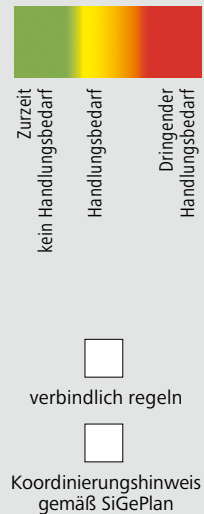
Abfallrechtliche Verpflichtungen, z. B. des Bauherrn werden nicht berücksichtigt.
Verschmutzungen, Behinderungen, Sachbeschädigungen und Gefährdungen, z. B. Stolpergefahren oder Blockieren von Verkehrswegen durch ungeordnete Abfalllagerung.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine geordnete und bedarfsgerechte Abfallbeseitigung wird erreicht, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrnseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).

Ein positiver Gesamteindruck der Baustelle unterstützt die Bauarbeiten

- Regelungen zur Abfalltrennung, Abfallentsorgung und für Kontrollen zur ordnungsgemäßen Deklaration und Abfallentsorgung treffen
- Regelungen zur Sammlung, Umschlag gefährlicher Abfälle
- Lagerflächen für Haufwerke zuweisen
- Verweis auf Konzept für Abfallfassung und -entsorgung
- Festlegungen zu Konsequenzen bei Nichtbeachtung treffen



6 Arbeitsmittel

durch deren Einsatz Beschäftigte mehrerer Unternehmen gefährdet werden können

Ziel

Der sichere Betrieb von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln und Arbeitsmitteln eines Unternehmens, durch welche Beschäftigte anderer Unternehmen gefährdet werden können, ist über die gesamte Nutzungsdauer dieser Arbeitsmittel zu gewährleisten.



Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Erdbaumaschinen

Praxisproblem

Aufenthalt unbefugter Personen im Fahr- und Schwenkbereich (Gefahrenbereich) von Erdbaumaschinen, z. B. Bagger, Radlader.

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

- ▶ Regelung, dass Personen den Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen grundsätzlich nicht betreten dürfen
- ▶ Festlegung, dass alle Personen auf der Baustelle, mindestens aber die Personen im Gefahrenbereich des Maschinenführers Warnwesten tragen müssen
- ▶ Festlegung, dass Erdbaumaschinen nur durch schriftlich beauftragte Personen bedient werden dürfen

Hinweis

Regelungen hierzu, die nur den Betreiber von Erdbaumaschinen betreffen, sollten nicht in die Baustellenordnung übernommen werden, um deren Übersichtlichkeit und Relevanz für die zu Informierenden nicht zu verringern, z. B.:

- ▶ Ausstattung von Erdbaumaschinen mit Sichteinschränkungen mit Kamera-Monitor-Systemen oder weiteren Systemen zum Erkennen, Wahrnehmen oder Warnen von Personen
- ▶ Abschalten oder Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren von elektrischen Freileitungen im Arbeitsbereich der Erdbaumaschine
- ▶ Sicherheitsabstände bei Quetschgefahr durch Drehbewegungen
- ▶ Standsicherheit von Baugruben und Gräben für Maschineneinsatz und dafür erforderliche Verkehrs- und Lagerflächen



Zurzeit
kein Handlungsbedarf
Handlungsbedarf
Dringender
Handlungsbedarf



verbindlich regeln



Koordinierungshinweis
gemäß SiGePlan

Arbeitsmittel

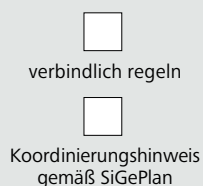
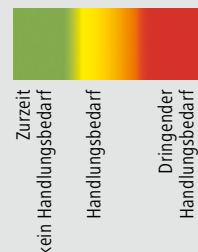
Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Gerüste

Praxisproblem

Fehlverhalten und Probleme im Baustellenbetrieb, z. B.:

- ▶ Gerüste werden nicht regelkonform, z. B. nicht standsicher oder ohne Absturzsicherungen, aufgebaut
- ▶ Arbeitsplätze auf Gerüsten sind nicht über sichere Zugänge erreichbar; Zugänge über Leitergänge sind nur in Ausnahmefällen zulässig und weniger sicher und unwirtschaftlicher als Gerüsttreppen
- ▶ Gerüste werden nach Auf- oder Umbau vor Übergabe an Nutzer nicht durch den Gerüstersteller geprüft, Nachweis-Prüfprotokolle werden nicht erstellt
- ▶ Gerüste werden benutzt ohne vorherige Inaugenscheinnahme und ggf. Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person des jeweiligen Nutzers
- ▶ Beseitigung von Gerüstmängeln ist nicht klar geregelt
- ▶ Gerüste werden von Benutzern eigenmächtig umgebaut (insbesondere Rückbau wichtiger Bauteile, Anbringen von Planen, Netzen oder Werbebannern)
- ▶ beim Anstellen/Anlegen von Aufzügen, Schuttrutschen oder Pumpleitungen (für Beton-, Putz-, Estrich-, Dachbegrünungsarbeiten) werden Anforderungen an die Betriebssicherheit des Gerüstes nicht berücksichtigt
- ▶ Gerüste werden durch Materiallagerung punktuell überlastet
- ▶ nicht schwer entflammable Gerüstplanen oder -netze werden verwendet
- ▶ Hausanschlussarbeiten werden unterhalb des Gerüstes ausgeführt, ohne die Standsicherheit des Gerüstes ausreichend zu berücksichtigen
- ▶ Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen auf Gerüsten oder oberhalb von Gerüsten werden ausgeführt, ohne gefährdete Bereiche gegen herabfallende Gegenstände abzusichern



Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung und geordnete Nutzung von Gerüsten wird erreicht, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrnseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).

- ▶ die verschiedenen Gerüstbenutzer benennen
- ▶ Organisation von Gerüstübergaben beschreiben
- ▶ Prüfpflicht vor jeder Nutzung des Gerüsts beschreiben (Inaugenscheinnahme und ggf. Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person des jeweiligen Nutzers vor der Verwendung, um die Eignung für den eigenen Verwendungszweck und Wirksamkeit von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen festzustellen; Nachweis z. B. mit Checkliste)
- ▶ Für sichere Zugänge sorgen, z. B. Aufzüge, Transportbühnen, Treppen, mindestens aller 50 m Gerüstlänge einen Zugang aufbauen. Leitern als Zugänge vermeiden
- ▶ Öffentlich erreichbare Zugänge zu Gerüsten sichern, z. B. Bautür, Gitter
- ▶ Festlegung, dass nicht sichere bzw. mit Mängeln behaftete Gerüste nicht benutzt werden dürfen, Meldepflichten und Meldewege benennen
- ▶ Festlegung, dass Gerüstumbauten bzw. Veränderungen am Gerüst, Anbau von Bauaufzügen, Schlauch- oder Rohrleitungen und Arbeiten, die die Standsicherheit des Gerüstes gefährden, vorher mit der Bauüberwachung und dem Gerüstersteller (oder einer anderen vorher festgelegten Person) abgestimmt werden müssen
- ▶ Klarstellung, dass ein „Übereinanderarbeiten“ auf und im Bereich von Gerüsten durch Koordination der Arbeiten zu vermeiden ist

Hinweis

Regelungen hierzu, die nur den Gerüstersteller betreffen, sollten nicht in die Baustellenordnung übernommen werden, um deren Übersichtlichkeit und Relevanz für die zu Informierenden nicht zu verringern, z. B. Regelungen zu Reaktionszeiten bei der Beauftragung erforderlicher Umbauten oder zur regelmäßigen Anwesenheit auf der Baustelle für Instandhaltung und Umbau des Gerüstes.

Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

► Bauaufzüge, Transportbühnen, Arbeitsbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung

Praxisproblem

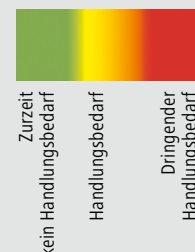
Fehlverhalten und Probleme im Baustellenbetrieb, z. B.:

- ▶ kein regelkonformer Aufbau und unfachmännische Nutzung von Bauaufzügen, Transportbühnen, Arbeitsbühnen oder Bauaufzügen mit Personenbeförderung (insbesondere Gefahren durch Umsturz, Absturz und herabfallende Gegenstände)
- ▶ Nutzung von Bauaufzügen, Transportbühnen, Arbeitsbühnen, Bauaufzügen mit Personenbeförderung ohne vorherige Prüfung
- ▶ eigenmächtige Nutzung von Bauaufzügen, Transportbühnen, Arbeitsbühnen, Bauaufzügen mit Personenbeförderung durch nicht beauftragte Bediener
- ▶ unautorisierter Um- oder Abbau von Sicherungen an Ladestellen oder Zugängen während der Benutzung

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung und geordnete Nutzung wird erreicht, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrenseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).

- ▶ Festlegung, dass Bauaufzüge, Transportbühnen, Arbeitsbühnen oder Bauaufzüge mit Personenbeförderung nur von solchen Unternehmen benutzt werden dürfen, die diese Arbeitsmittel selbst betreiben oder zum Betrieb des Arbeitsmittels autorisiert sind
- ▶ Festlegung, dass Bauaufzüge, Transportbühnen, Arbeitsbühnen oder Bauaufzüge mit Personenbeförderung nur durch schriftlich beauftragte Personen bedient werden dürfen; Benennung dieser Personen nach Vergabe, vor Ausführung der Arbeiten
- ▶ Festlegung, dass mit Mängeln behaftete Arbeitsmittel nicht benutzt werden dürfen; Meldepflichten und Meldewege beschreiben
- ▶ Festlegung, welche Unternehmen welche Arbeitsmittel benutzen dürfen



verbindlich regeln

Koordinierungshinweis gemäß SiGePlan

► Krane

Praxisproblem

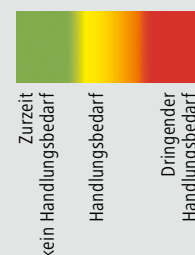
Fehlverhalten und Probleme im Baustellenbetrieb, z. B.:

- ▶ eigenmächtige Benutzung von Kranen, ohne dass Bediener beauftragt sind
- ▶ eigenmächtiges Anschlagen von Lasten, ohne dass Anschläger beauftragt sind
- ▶ Gefahr durch herabfallende Gegenstände durch den Einsatz nicht geeigneter Lastaufnahmemittel oder unsachgemäßes Anschlagen von Lasten
- ▶ Gefahr von Kollisionen durch den unkoordinierten Einsatz mehrerer Krane
- ▶ Sicherheitsabstände zu Freileitungen werden nicht eingehalten

Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung und geordnete Nutzung wird erreicht, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrenseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).

- ▶ Festlegung, dass Krane nur von den Unternehmen bedient werden dürfen, die die Krane selbst betreiben oder zum Betrieb des Kranes autorisiert sind; autorisierte Unternehmen benennen
- ▶ Festlegung, dass Krane nur durch schriftlich beauftragte Personen bedient werden dürfen; beauftragte Personen benennen
- ▶ Festlegung, dass Lasten nur von beauftragten Personen angeschlagen werden dürfen
- ▶ Festlegung, dass dem Kranführer als Anschläger beauftragte Personen bekannt sein müssen bzw. er erkennen können muss, ob ein Anschläger für diese Tätigkeit autorisiert ist; autorisierte Personen benennen
- ▶ Aufstellflächen festlegen; Regelung, dass bei Betreiben von Kranen durch mehrere Unternehmen, deren Schwenkbereiche sich überschneiden, zur Vermeidung von Kollisionen „Vorfahrtsregelungen“ abzustimmen und festzulegen sind



verbindlich regeln

Koordinierungshinweis gemäß SiGePlan

7 Gemeinsam genutzte Schutz- einrichtungen gegen Absturz

Ziel

Der sichere Betrieb von gemeinsam genutzten Absturzsicherungen, Umwehungen und Auffangeinrichtungen muss über die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet werden.



Ist das Thema für das Bauvorhaben relevant? Welche Regelung sollte getroffen werden?

- ▶ **Zwangsläufig wirksame Absturzsicherungen, Umwehungen und Auffangeinrichtungen, z. B. Seitenschutz, Abdeckungen, Fanggerüste, Dachfanggerüste oder Schutznetze**

Praxisproblem

Fehlverhalten und Probleme im Baustellenbetrieb, z. B. bei:

- ▶ hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit Absturzgefahren
- ▶ unsachgemäß ausgeführten Absturzsicherungen oder nicht autorisierter Demontage von Absturzsicherungen
- ▶ fehlenden Anpassungen an den Baufortschritt

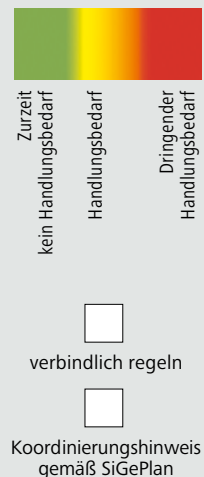
Lösungsvorschläge – Was Sie tun können

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung und geordnete Nutzung wird erreicht, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird (z. B. auf Bauherrnseite nach Baustellenverordnung; auf Unternehmensseite nach DGUV Vorschrift 1 § 6).

- ▶ Festlegung, dass vor Aufnahme der Arbeiten und nach Veränderungen im jeweiligen Arbeitsbereich jedes Unternehmen zu prüfen hat, ob bei hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen wirksame Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorhanden sind
- ▶ Festlegung, dass Arbeiten unter Absturzgefahr nicht durchgeführt werden dürfen, es sei denn, Eigenart und Fortgang der Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsplatzes lassen Schutzmaßnahmen nicht zu (siehe dazu Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach Nr. 4.2 ASR A2.1)
- ▶ Festlegung, dass hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege mit fehlenden, lückenhaften oder mit Mängeln behafteten Absturzsicherungen nicht benutzt werden dürfen und dass diese Mängel dem Ersteller der Absturzsicherungen bzw. dem hierfür zuständigen Unternehmen (oder einer anderen vorher festgelegten Person) unverzüglich zu melden sind; Meldepflichten und -wege beschreiben
- ▶ Festlegung, dass andere wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, wenn die Entfernung von Absturzsicherungen aus arbeitstechnischen Gründen notwendig ist (gemäß der Rangfolge der Schutzmaßnahmen) und dass die Maßnahmen vorher mit dem Ersteller (oder einer anderen vorher festgelegten Person) abgestimmt werden müssen

Hinweis

Bei der Ausschreibung von Absturzsicherungen möglichst Lösungen auswählen, die den Baufortschritt, z. B. Putzarbeiten, Verlegung von Bodenbelägen an Treppenläufen, nicht behindern.



Offensive Gutes Bauen

Die **Offensive Gutes Bauen** ist das Netzwerk der **Initiative Neue Qualität der Arbeit** für den Baubereich.

Die Offensive Gutes Bauen ist eine bundesweite Initiative, in der sich namhafte Organisationen der Bauwirtschaft – wie Sozialpartner, Fachverbände, Präventionsdienstleister, Verbraucherschutzverbände der Bauherren und Ministerien – zusammengeschlossen haben. Sie ist ein eigenständiges Netzwerk unter dem Dach der „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Die Offensive Gutes Bauen möchte die Wirtschaftlichkeit und Qualität von Bauprozessen in Deutschland steigern.

Die Offensive Gutes Bauen unterstützt Bauherren, Planer, Bau- und Handwerksunternehmen durch gemeinsam entwickelte Instrumente bei der praktischen Arbeit. Die Offensive Gutes Bauen ist gleichzeitig eine Kommunikationsplattform für alle am Bau Beteiligten, die sich dem Anspruch an eine hohe Qualität bei Bauprojekten jeder Art verpflichtet fühlen.

Die Initiative

- ▶ motiviert Bauherren, die Vorteile von Qualität,
- ▶ Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit wahrzunehmen
- ▶ fördert Kommunikation und Kooperation im Bauprozess
- ▶ unterstützt Baubetriebe bei einer erfolgreichen, mitarbeiterorientierten Unternehmensführung.

Qualität, Zusammenarbeit und Kommunikation auf Baustellen gezielt gestalten

Die Qualitätswerkzeuge der Offensive Gutes Bauen verbinden mehrere Handlungsfelder und unterstützen die am Bau Beteiligten, eigene passende Lösungen zu finden. Denn Qualität, Branchenimage, Arbeitgeberimage und Fachkräftesicherung beeinflussen und bedingen sich gegenseitig. Eine unverzichtbare Basis für Qualität sind Zusammenarbeit und Kommunikation des Bauherrn und der am Bau Beteiligten.

Die erlebbare Qualität von Prozessen und Bauleistungen in den Bauprojekten beeinflusst Image und damit auch die Fachkräftesicherung der Bauwirtschaft. Gleichzeitig ist Qualität ohne qualifizierte und engagierte Fachkräfte oder ohne auf den gemeinsamen Werkerfolg ausgerichtete Zusammenarbeit nur schwer zu erreichen.

Zu vielen Themen, z. B. zur Koordination der Zusammenarbeit oder zur Bereitstellung von Informationen gibt es als vertiefende Praxishilfen den Check Gute Koordination – Nutzen sichtbar machen und den Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung.

Werkzeuge im Überblick

www.offensive-gutes-bauen.de/praxishilfen-und-unterstuetzung/

Praxishilfen unterstützen konkret

Erfolgreiche Unternehmen kennen Potenziale und Ressourcen in ihrem Unternehmen und nutzen diese effektiv, sie erschließen sich neue Marktfelder und bieten Fachkräften attraktive Arbeitsbedingungen.

- 1** **Fachkräfte gewinnen, Bauqualität sichern, Image stärken**

Die Broschüre „Fachkräfte gewinnen, Bauqualität sichern“ gibt Ideen, wie Bauunternehmen und Handwerksbetriebe gutes Personal finden und binden können. Sechs Praxis-schritte unterstützen zusammen mit dem Unternehmenscheck, eigene Stärken und Potenziale zu erkennen und auszubauen und die Attraktivität des Bauens erlebbar zu machen.
- 2** **Gutes Bauen: Unternehmenscheck**

Der „Gutes Bauen: Unternehmenscheck“ beschreibt die gute Praxis erfolgreicher Unternehmen. Er behandelt in 2x5 Schritten die zentralen Themen des betrieblichen Managements, der Unternehmenskultur und des Wertschöpfungsprozesses. Im Teil A wird die Organisation des Unternehmens dargestellt. Im Teil B die Organisation von Baustellen.
- 3** **Gutes Bauen: Der Check für Bauherren**

Der Check für Bauherren ist ein Einstieg für Bauherren in die Welt des Bauens. Bauunternehmen und Handwerksbetriebe können den Check aktiv nutzen, um leichter eine gemeinsame Sprache mit Bauherren zu finden und Bauherren erläutern, wie diese zum Erfolg ihres Bauprojektes beitragen können. Entlang der 5 Schritte des Checks können Leistungen und Leistungsfähigkeit des Unternehmens dargestellt werden.



Broschüre und Online-Tools gibt es kostenfrei unter

www.offensive-gutes-bauen.de/praxishilfen-und-unterstuetzung/

Qualität, Image und Fachkräftesicherung beeinflussen sich gegenseitig

Die Offensive Gutes Bauen koordiniert gemeinsame Aktivitäten zur Förderung von Qualität, Image und Fachkräftesicherung. Aufeinander abgestimmte Qualitätswerkzeuge unterstützen Bauunternehmen und Handwerksbetriebe.



IMPRESSUM

Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung

Eine Praxishilfe der Offensive Gutes Bauen

Herausgeber



Offensive Gutes Bauen

c/o itb – Institut für Technik der Betriebsführung im Deutschen Handwerksinstitut e. V.

Kriegsstraße 103 a

76135 Karlsruhe

www.offensive-gutes-bauen.de

Konzept und Entwicklung:

BC GmbH Forschungs- und Beratungsgesellschaft, Wiesbaden

Der Check wurde erarbeitet und verabschiedet von allen Partnern der „Offensive Gutes Bauen“.

Wir bedanken uns besonders für die intensive fachliche Unterstützung von Ingolf Kluge (Kluge-Ingenieure und Sachverständige), Wolfgang Strampe (Franki Grundbau GmbH & Co. KG) und Andreas Heiland (BG BAU) für die Entwicklung der 1. Auflage.

Fotos: Fotoagentur FOX – Uwe Völkner, Lindlar S. 2, 8, 10, 17, 19, 21

Titel: AdobeStock.com/romul014, S. 5: AdobeStock.com/chaisiri,

S. 12: AdobeStock.com/goodluz, S. 24: AdobeStock.com/blende11.photo

Redaktion: Ute Gräske, BAuA/INQA

Gestaltung: eckedesign, Berlin

Druck: Bonifatius, Paderborn

ISBN 978-3-88261-026-0

4., überarbeitete Auflage, 2020

Die „Offensive Gutes Bauen“ ist Bestandteil der nationalen Initiative Neue Qualität der Arbeit:



Initiative Neue Qualität der Arbeit

Geschäftsstelle

c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Nöldnerstraße 40–42

10317 Berlin

Telefon 030 51548-4000

E-Mail info@inqa.de

Internet www.inqa.de

Sie können den Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung über

www.offensive-gutes-bauen.de/bestellservice bestellen.

